



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Per E-Mail: st8@bmvit.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 2. 5. 2007, GZ 71/07/bk

**Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2007); Begutachtungsverfahren
GZ BMVIT-151.126/0002-II/ST8/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf für eine GGBG-Novelle 2007 folgende Stellungnahme abzugeben:

Die BAIK begrüßt ausdrücklich die Auslagerung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung. Aufgrund der gerade auf dem Gefahrgutsektor ausgehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit und Umwelt ist es unabdingbar, dass nur höchstqualifizierte und unabhängige Sachverständige anstelle der Behörde Zulassungsbescheinigungen ausstellen.

Insbesondere Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes sind aufgrund ihrer Ausbildung (Universitäts- oder FH-Studium, 3 Jahre Praxis und Ziviltechnikerprüfung) und wegen ihrer Unabhängigkeit besonders für diese Tätigkeiten geeignet. Eine Nachsicht einzelner Zugangsvoraussetzungen ist aufgrund der Regelungen des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) nicht zulässig.

Weiters dürfen wir hervorheben, dass Ziviltechniker bereits aufgrund ihrer berufsrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, öffentliche Urkunden zu errichten. Gem. § 4 Abs. 3 ZTG sind nämlich Ziviltechniker „mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären...“. Im Besonderen sei auch auf die Unvereinbarkeitsregelungen des § 14 ZTG verwiesen, wonach u.a. nach § 14 Abs. 2 ZTG für Ziviltechniker dieselben Befan



genheitsgründe wie für Beamte (§ 7 AVG) bestehen. Eine derartige Regelung ist weder der Gewerbeordnung noch dem Akkreditierungsgesetz zu entnehmen.

Aus den dargelegten Gründen ersucht daher die BAIK nachdrücklich, in § 26 Abs. 4 GGBG ausschließlich Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes mit der Ausstellung der Zulassungsbescheinigungen zu betrauen. Für alle anderen in § 26 Abs 1 GGBG genannten Sachverständigen soll die derzeit geltende Regelung aufrecht bleiben und die Zulassungsbescheinigung nach wie vor durch die zuständige Behörden ausgestellt werden.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Georg Pendl
Präsident